



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 15	-GE/19 13
Datum: 26. APR. 1993	
Verteilt 27. April 1993	

*H. Fröschl*

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

FF-ZB-2729

Bearbeiter/in

Dipl-Vw Fröschl

☎ DW 2409

FAX

Datum

20.04.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

*S. Fröschl*

Dipl-Vw Sigrid Fröschl

Beilagen





*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

**Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte**

Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

FF/2729/Fr/Po

☎ Durchwahl 2409

☎ FAX 2230

Datum

06.04.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Zum oben genannten Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich wird jede Verbesserung für ArbeitnehmerInnen  
begrüßt. Solche Veränderungen dürfen jedoch nicht zum Anlaß  
genommen werden, Verschlechterungen für andere Berufsgruppen  
herbeizuführen.

Die zum Teil übergreifenden und zusammenhängenden Tätigkeiten  
der Gesundheitsberufe müssen aufeinander abgestimmt werden, um  
so für den jeweiligen Spitalserhalter organisatorisch bewäl-  
tigbar zu sein.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wäre daher einer gesamten  
Neuregelung und dadurch Verbesserung für alle Beschäftigten in  
den nichtärztlichen Gesundheitsberufen der Vorzug zu geben.  
Nur durch eine legislative Gesamtreform könnten die Besonder-



heiten der Gesundheitsberufe erfaßt und somit auch berücksichtigt werden.

Aus gegebenem Anlaß möchte die Bundesarbeitskammer darauf hinweisen, daß das Fehlen von Schutzbestimmungen für Schwangere, nach dem Hebammengesetz in Ausbildung stehende Schülerinnen, als sozialpolitischer Mangel zu werten ist. Die Ausbildung umfaßt im erheblichen Ausmaß auch eine Vermittlung praktischer Kenntnisse und ähnelt diesbezüglich einem Dienstverhältnis. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechende Regelungen in die Ausbildungsrichtlinien aufzunehmen, die eine analoge Anwendung der §§ 3 bis 9 MSchG, BGBl 833/1992 idgF vorsehen.

Im einzelnen wird folgendes angemerkt:

In einer allgemeinen Bestimmung sollte vorgeschrieben werden, daß alle personenbezogenen Begriffe des Gesetzes in männlicher oder weiblicher Form - je nach der Person im Einzelfall - zu verwenden sind.

Die Begriffe "Anstalten" sowie "Anstaltsordnung" (Akademieordnung) sind weitgehend negativ besetzt. Es sollte daher überlegt werden, sie durch andere, wie zB Gesundheitszentren, zu ersetzen.

Bei der freiberuflichen Berufsausübung scheint ein Ausschluß von anderen als österreichischen Staatsbürgern bzw Staatsbürgern einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nicht einsichtig, da ja die §§ 7 und 8 Nostrifikationen, für außerhalb des EWR-Raumes erworbene Urkunden vorsehen. Außerdem sollte der Personenkreis - wie im Hebammengesetz 1964 - auf Staatenlose und Konventionsflüchtlinge ausgedehnt werden.

Der Ausdruck "marktschreierisch" im Zusammenhang mit Werbung im § 16 Abs 5 ist deplaziert und unzeitgemäß, da Informationen



über die Wahlmöglichkeiten für die Schwangeren nicht eingeschränkt werden sollen.

Bei den Aufnahmebedingungen für die Hebammenakademie sollten auch die Sonderformen der Berufsbildenden Höheren Schulen (College) berücksichtigt werden. Der Besuch eines Colleges über eine Studienberechtigungsprüfung wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Diese müßte im § 21 Abs 1 Zi 4 erwähnt werden, um auch über diesen Ausbildungsweg den Zugang zu sichern.

Die in Zi 7 vorgeschriebene Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin sollte zwar gelten, allerdings sollte auch eine eigene Studienberechtigungsprüfung für die Hebammenakademie geschaffen werden. Außerdem sollten die Akademien verpflichtet werden, Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung anzubieten.

Um den Grundgedanken der Durchlässigkeit im österreichischen Bildungssystem weiterzuverfolgen, soll der Abschluß der Hebammenakademie auf einschlägige Studien angerechnet werden.

Die Regelung der Ausbildungskosten für EWR-Bürger sollte präziser erfolgen. § 21 Abs 3 ist nochmals zu überprüfen, da zB im Schülerbeihilfengesetz eine andere Regelung vorgenommen wurde (Bedingung: Arbeitnehmerstatus bzw wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig).

Auch das Hochschultaxengesetz könnte man als Grundlage für eine Regelung heranziehen. Darüberhinaus sollte für diese Gruppe das Studienförderungsgesetz zur Anwendung kommen.

Das Nichterreichen des Ausbildungszieles (§ 23) sollte kein Ausschlußgrund sein. Hier sind Regelungen für Prüfungswiederholungen bzw Wiederholung eines Ausbildungsjahres vorzusehen.





Werden den Studierenden nach § 25 Prüfungen aus anderer Ausbildung angerechnet, bringt diese Regelung keine Erleichterung oder Verkürzung, wenn dadurch nicht auch von der Teilnahme am Unterricht befreit wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß verschiedene Verschärfungen (strengere Zugangsvoraussetzungen, Aufhebung der verkürzten Ausbildung) schwer zu akzeptieren sind. Gerade wenn Überlegungen in Richtung Fachhochschule angestellt werden, sollte auch der Zugang zur Hebammenakademie dahin angeglichen werden (Zugang über die duale Ausbildung, über die MTD-Ausbildung).

Um den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen Folge zu leisten (mehr Demokratisierung, mehr Mitsprache der Betroffenen) ist es unerläßlich, die Hebammengremien wieder im Gesetz zu verankern. Vor allem, weil diese Gremien in der Vergangenheit zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten gearbeitet haben.

Die Vertretung der Studierenden in der Aufnahmekommission soll dem Bestreben nach Demokratisierung und Mitbestimmung der Auszubildenden im Ausbildungsbereich Rechnung tragen. Dieser voll unterstützende Satz in den Erläuterungen zum Hebammengesetz muß auch Gültigkeit für den § 26 haben. Eine unterschiedliche Regelung mit dem Hinweis, es könnte zu psychischen Belastungen führen, ist abzulehnen.

Mangelnde gesundheitliche Eignung oder die Untauglichkeit zur Ausübung des Hebammenberufes gehören definiert. Desweiteren der Begriff "wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen". Gerade in diesem Zusammenhang ist auch auf die Verhältnismäßigkeit (Alter der Betroffenen) Rücksicht zu nehmen. Die Begründung im Entwurf, daß hier möglicher Mißbrauch dieser Bestimmung durch die Entscheidung der behördlich bestellten Kommission ausgeräumt ist, erscheint nicht ausreichend.

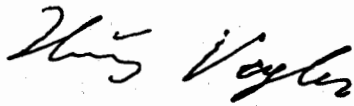
Im übrigen sollten die Mitwirkungsrechte der gesetzlichen In-



teressenvertretung der Arbeitnehmer (Bundesarbeitskammer - Länderkammern) vor allem in der Aufnahmekommission, der Prüfungskommission und im Nostrifizierungsverfahren verankert werden.

Die Bundesarbeitskammer für Arbeiter und Angestellte ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

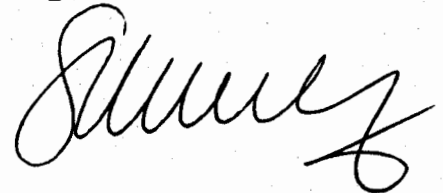
Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:  
iv



Dr Bernhard Schwarz

